

Beschlussvorlage
2025/284

Aktenzeichen: 924.000.000
Federführung: Stadtkämmerei

Trägerverein EREIGNISreicheNATUR e.V. (Naturkindergarten Blattwerk)
- Übernahme einer Kommunalbürgschaft

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	30.09.2025
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	14.10.2025

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer Kommunalbürgschaft für den Naturkindergarten Blattwerk zur Absicherung von Fördermitteln in Höhe von 132.000 Euro wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	20.12.2023

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat gewährte dem Trägerverein *EREIGNISreicheNATUR* e.V. in seiner Sitzung am 20.12.2023 (Vorlage 2023/369) einen Zuschuss in Höhe von 219.000 Euro, um kurzfristig eine zweite Gruppe im Naturkindergarten Blattwerk einzurichten. Der entsprechende Bewilligungsbescheid wurde am 12.04.2024 erlassen.

Am 05.06.2024 trat die neue Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung (VwV LInvP) in Kraft. Auf dieser Grundlage informierte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Stadt darüber, dass auch für bereits begonnene Maßnahmen nachträglich Förderanträge gestellt werden können. Daraufhin beantragte der Träger am 03.07.2024 Landesmittel und legte dabei den Bewilligungsbescheid der Stadt Ettlingen über den Zuschuss von 219.000 Euro vor.

In der Folge stellte das Regierungspräsidium klar, dass eine Landesförderung nur möglich ist, wenn im Bescheid der Stadt die Nachrangigkeit kommunaler Mittel ausdrücklich geregelt ist. Entsprechend dieses Hinweises erließ die Stadt am 03.04.2025 einen Änderungsbescheid, mit der Regelung, dass die städtische Förderung nur gewährt wird, soweit keine Landesmittel fließen.

Nachdem die Nachrangigkeit durch den Änderungsbescheid klargestellt war, bewilligte das Regierungspräsidium Karlsruhe am 28.08.2025 eine Landesförderung in Höhe von 132.000 Euro. Die städtische Förderung reduziert sich damit auf 87.000 Euro.

Bislang erhielt der Kindergartenträger von der Stadt Ettlingen insgesamt 199.849,37 Euro an Investitionskostenzuschuss – und damit mehr, als nach der späteren Reduzierung auf 87.000 Euro vorgesehen ist, da die Landesförderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden konnte. Nach Eingang der Landesmittel ist der überzahlte Anteil in entsprechender Höhe vom Träger des Kindergartens an die Stadt zurückzuerstatten.

Die Auszahlung der Landesmittel setzt allerdings die Bestellung einer Grundschild zur Sicherung der Zweckbindung voraus. Da das Grundstück im Eigentum der Stadt und nicht des Kindergartenträgers steht, soll anstelle einer Grundschild eine gleichwertige Sicherheit in Form einer Kommunalbürgschaft übernommen werden. Diese Bürgschaft dient ausschließlich der Absicherung der Landeszuwendung von 132.000 Euro.

Die Bürgschaftsübernahme trägt unmittelbar zur Erfüllung der städtischen Aufgabe der Kinderbetreuung bei. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die Zustimmung gemäß § 88 Abs. 2 GemO.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf im Nachgang noch der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Anlagen:

Übernahmeerklärung Kommunalbürgschaft